

schuß's mit glatter Unterfläche bedient, nicht völlig am Umdrehen behindert werden, auch dürfen Waage und Datscheite nicht geschleppt werden.

7.

Durch und über die Gräben zu fahren, in selbigen zu reiten, Vieh darin weiden zu lassen oder zu füttern, Einbaue in die Gräben zu machen, die Grabenköschnungen auszumähen, wo solches nicht schon herkömmlich Privaten gestattet ist, auf den Fußsteigen zu fahren, Ackerpflüge darauf zu schleifen, darauf zu reiten oder selbige mit Treibcoteh und Hundefuhrwerk zu benutzen, ist verboten. Auch darf von Schulklärnern nicht auf den von der Chaussee abgeordneten Fußsteigen gefahren werden.

8.

Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten der Geschirre oder auf irgend eine Weise z. B. durch Stehenlassen unbespannter Wagen z. gesperrt oder verengt werden.

Die Wast- und Schenkwürthe, ingleichen die Schmiede und überhaupt alle, vor deren Behausung solches geschieht, haften für die Kontravenienten.

In den Orten, durch welche Straßen führen, sind die Plätze vor den Wohnungen stets reinlich zu halten. Vor den Letzteren dürfen am allerwenigsten freiliegende Düngergruben oder Abtritte angebracht werden. Auch darf die Lauche nicht nach der Chaussee oder dem Chaussee-graben abgeleitet werden. Ebenjowenig dürfen Scherben, Mehlricht, Unkraut oder anderer Urath auf die Chausseen oder in die Gräben geworfen werden.

9.

Außer dem Straßenbau-Material dürfen keine anderen Gegenstände irgend einer Art weder auf der Chaussee noch in den Gräben abgeladen werden und daselbst liegen bleiben.

Wer dagegen handelt hat außer der gesetzlichen Strafe nach Nr. 21. noch die Kosten der Begrämmung zu tragen.

10.

Ueber die größeren Fluß- und Bach-Üeberbrückungen, darf, bei 2 Zhr. Geur. Strafe, nicht anders als im Schritt gefahren und geritten werden.

11.

Derjenige Fuhrmann, der seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, sondern sie sich selbst überläßt, sich, ohne sie abgesträngt und festgebunden zu haben, von seinem Fuhrwerke entfernt oder während des Fahrens auf dem Wagen schläft, fällt in die nach Nr. 21. geordnete Strafe.